



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon

1. März 2008



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Inhaltsverzeichnis

3	I.	Allgemeine Bestimmungen
3	Art. 1	Gemeindeart
3	Art. 2	Gemeindeordnung
3	II.	Die Stimmberechtigten
		1. Politische Rechte
3	Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
		2. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen
4	Art. 4	Verfahren
4	Art. 5	Urnenwahlen
4	Art. 6	Erneuerungs- und Ersatzwahlen
4	Art. 7	Obligatorische Urnenabstimmung
5	Art. 8	Nachträgliche Urnenabstimmung
		3. Die Gemeindeversammlung
5	Art. 9	Einberufung und Verfahren
5	Art. 10	Wahlbefugnisse
5	Art. 11	Rechtsetzungsbefugnisse
5	Art. 12	Planungsbefugnisse
5	Art. 13	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
6	Art. 14	Finanzielle Befugnisse
7	III.	Gemeindebehörden
		1. Allgemeine Bestimmungen
7	Art. 15	Geschäftsführung
		2. Der Gemeinderat
7	Art. 16	Zusammensetzung
7	Art. 17	Wahlbefugnisse
8	Art. 18	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
9	Art. 19	Finanzielle Befugnisse
10	Art. 20	Bildung von Verwaltungsabteilungen
		3. Kommissionen
11	Art. 21	Sachverständige, Delegationen, beratende Kommissionen
11	Art. 22	Protokolle und Sekretariate
11	Art. 23	Ständige beratende Kommissionen

- 12 Art. 24 4. Die Gemeindeverwaltung
Gemeindeschreiber
- 13 **Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**
- 13 Art. 25 5. Die Sozialbehörde
Zusammensetzung
- 13 Art. 26 Aufgaben
- 13 Art. 27 Finanzielle Befugnisse
- 13 Art. 28 6. Das Wahlbüro
Aufgaben
- 14 Art. 29 Zusammensetzung und Wahl
- 14 Art. 30 7. Die Rechnungsprüfungskommission
Zusammensetzung und Wahl
- 14 Art. 31 Aufgaben
- 14 Art. 32 Referenten und Aktenbeizug, Konferenz
- 14 Art. 33 Fristen
- 15 Art. 34 Andere Prüfungsorgane
- 15 **IV. Einzelbeamtungen**
- 15 Art. 35 1. Gemeindeamman und Betreibungsbeamgter
Aufgaben, Wahl, Anstellung
- 15 Art. 36 2. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter
Aufgaben, Wahl, Entschädigung, Amtslokal, Regionalisierung
- 16 **V. Schlussbestimmungen**
- 16 Art. 37 Inkrafttreten
- 16 Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse
- 16 Art. 39 Urnenabstimmung
- 17 **Anhang zur Gemeindeordnung**
Kantonsverfassung, Gemeindegesetz,
Gesetz über die politischen Rechte
- 31 **Wahlen**
- 32 **Finanzkompetenzen**

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon

(in Kraft seit 1. März 2008)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Uitikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Gemeindeart

Art. 2

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Gemeindeordnung

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Politischen Gemeinde Uitikon teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Art. 4

Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5

Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Abordnung aus dem Gemeinderat
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
4. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin
5. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte¹
6. die kantonalen Geschworenen

Art. 6

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der gemäss Art. 5 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 7

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Anträge des Gemeinderates über Krediterteilungen, sofern die Beträge:
 - a) für einmalige Ausgaben CHF 1'000'000
 - b) für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben CHF 100'000
 - c) bei Gewährung von Darlehen den Betrag von CHF 1'000'000
 - d) bei Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen den Betrag von CHF 1'000'000 übersteigen

Urnenabstimmungsvorlagen unterstehen einer Vorberatung und Bereinigung.

¹ Aufgehoben mit Teilrevision 2008 im Zusammenhang mit Reorganisation des Betreibungswesens im Kanton Zürich / Bildung Betreibungskreis mit Gemeinden Birmensdorf und Aesch. Entscheid an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009.

Art. 8

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

*Nachträgliche
Urnen-
abstimmung*

3. Die Gemeindeversammlung

Art. 9

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

*Einberufung und
Verfahren*

Art. 10

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Mitglieder des Wahlbüros.

Wahlbefugnisse

Art. 11

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Vorberatung und Bereinigung aller der gemäss Art. 7 der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

*Rechtsetzungs-
befugnisse*

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- der Dienst- und Besoldungsverordnung
- der Polizeiverordnung
- der Grundsätze zur Gebührenerhebung
- von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

Art. 12

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

*Planungs-
befugnisse*

- des kommunalen Gesamtplanes
- der Bau- und Zonenordnung
- des Erschliessungsplanes
- von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, Letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gem. Art. 7

*Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse*

3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung nur zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als CHF 75'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25'000 zur Folge haben
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden sowie die Zustimmung zu Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
5. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde, sofern die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen
6. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird

Art. 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen wurden
5. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben, Einnahmehäufungen und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über CHF 75'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über CHF 25'000
6. den Erwerb, Verkauf, Tausch oder die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Wert von mehr als CHF 500'000
7. die Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundeigentum im Betrage von über CHF 50'000
8. die finanzielle Beteiligung und/oder die Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als CHF 100'000 bis CHF 1'000'000
9. die Übernahme von Bürgschaften, Kautionen und anderer Eventualverpflichtungen von mehr als CHF 100'000 bis CHF 1'000'000 im Einzelfall

*Finanzielle
Befugnisse*

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

1. Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem von der zuständigen Behörde erlassenen Verwaltungsreglement. *Geschäftsführung*
2. Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
3. Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen werden. Der Gemeinderat beschliesst darüber und lädt in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ein. Der Vorsitz wird durch das Präsidium des Gemeinderates geführt, das Sekretariat durch den Gemeindegeschreiber bzw. die Gemeindegeschreiberin.
4. Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können; und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Der Gemeinderat

Art. 16

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern. *Zusammensetzung*

Art. 17

Dem Gemeinderat stehen zur Wahl auf die gesetzliche Amtsdauer folgende Wahlbefugnisse zu: *Wahlbefugnisse*

1. Aus seiner Mitte:
 - das Vizepräsidium
 - die Ressortchefs und deren Stellvertretung

- die Präsidien von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
 - das Präsidium der Sozialbehörde
 - die Vertretungen des Gemeinderates in anderen kommunalen und regionalen Organen sowie privaten Institutionen
2. Im Weiteren:
- die Mitglieder und Präsidien von Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
 - die Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist
 - das Kommando des Picketts der Feuerwehr
 - den Chef der örtlichen Zivilschutzorganisation

Art. 18

Allgemeine Verwaltungs- befugnisse

Dem Gemeinderat stehen alle Aufgaben zu, welche sich aus der Verwaltung der Gemeinde ergeben und nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorganes fallen, insbesondere:

a) Rechtsetzung

1. der Erlass und die Änderung eines Verwaltungsreglementes
2. der Erlass und die Änderung von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

b) Allgemeines:

1. die strategische Führung der Gemeinde; er kann Zielvorgaben für die Verwaltung erlassen und sorgt für deren Einhaltung
2. der Vollzug der ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne zu erfolgen hat
4. die Vorberatung und Antragstellung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung

5. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse
6. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
7. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
9. die Festsetzung und Änderung des Stellenplanes sowie die Schaffung und Streichung ständiger vollamtlicher, nebenamtlicher Stellen und Aushilfsstellen
10. die Anstellung des vollamtlichen und nebenamtlichen Personals gemäss den Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsverordnung und der kant. Personalgesetzgebung
11. die Veranlagung der Grundsteuern inkl. Einspracheentscheide
12. der Entscheid über Steuererlassgesuche
13. der Entscheid über die Überprüfung von Anordnungen seiner Verwaltungsausschüsse und -vorstehenden auf deren Vernehmlassung hin
14. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
15. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
16. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
17. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorganes
18. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt
19. die Unterstützung des Gemeindereferendums

Art. 19

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 375'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000 im Jahr

*Finanzielle
Befugnisse*

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 375'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 125'000 im Jahr
6. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch oder die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht bis zum Preis von CHF 500'000
7. die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten bis zum Wert von CHF 50'000
8. die Gewährung von Darlehen, die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen bis zum Betrag von CHF 100'000, sofern die Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen
9. die Beteiligung an Anleihen inkl. der damit verbundenen Bürgschaftsverpflichtungen, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde

Art. 20

*Bildung von
Verwaltungs-
abteilungen*

- a) Die Verwaltung ist in nachstehende Geschäftszweige gegliedert:

1. Präsidiales	8. Sicherheit
2. Kulturelles	9. Gesundheit
3. Finanzen	10. Soziales
4. Liegenschaften	11. Vormundschaft
5. Hochbau	12. Umwelt
6. Tiefbau	13. Verkehr
7. Werke	14. Freizeit/Vereine
- b) Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrer Geschäftszweige zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Geschäftszweige verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung Änderungen vorzunehmen. Eine Überprüfung und Neuverteilung nach Ersatzwahlen ist möglich.
- c) Der Gemeinderat erlässt in eigener Kompetenz ein Verwaltungsreglement zur Regelung der Aufgabenzuweisung und Besorgung einzelner Geschäfts- oder Aufgabenbereiche durch einzelne oder mehrere Behördenmitglieder in eigener

Verantwortung, der Kompetenzen und personellen Unterstellungen, der Einsetzung von Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse und des Beizugs von Sachverständigen und Beratern bzw. Beraterinnen.

3. Kommissionen

Art. 21

Der Gemeinderat und die Sozialbehörde können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Delegationen aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden. Die Bildung von Delegationen und solchen beratenden Kommissionen ist soweit möglich zu befristen; die Gremien sind nach Auftragsbefreiung wieder aufzulösen. In diesen Delegationen und Kommissionen führen in der Regel die Ressortchefs bzw. deren Stellvertretungen den Vorsitz.

*Sachverständige,
Delegationen,
beratende
Kommissionen*

Art. 22

Über Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Vorstehenden der einzelnen Verwaltungsabteilungen sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen.

*Protokolle und
Sekretariate*

Die Sekretariate der beratenden Kommissionen werden vom Gemeinderat bezeichnet. Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindegemeinschafter oder der Gemeindegemeinschafterin.

Art. 23

1. Es bestehen nachstehende ständige beratende Kommissionen, welche über keine selbstständigen Verwaltungsbefugnisse verfügen. Ihre Aufgaben bestehen darin, Behörden und Ausschüsse in speziellen Fragen fachlich zu beraten und Anträge zu stellen; sie sind nicht befugt, gegen aussen hoheitlich aufzutreten:

*Ständige
beratende
Kommissionen*

Baukommission
Sicherheitskommission
Antennenkommission
Kultur- und Freizeitkommission

Bibliothekskommission
ICT-Kommission (EDV usw.)
Landschafts- und Naturkommission
Rebkommission

2. Für Kommissionen, die die Belange verschiedener Gemeindebehörden betreffen, wählen und delegieren die entsprechenden Behörden ihre Mitglieder in die oben erwähnten Kommissionen.
3. Die beratenden Kommissionen können für ihre Tätigkeitsbereiche eigene Geschäftsordnungen erlassen. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständigen Behörden.

4. Die Gemeindeverwaltung

Art. 24

*Gemein-
schreiber*

Der Gemeinbeschreiber oder die Gemeinbeschreiberin leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen.

Fachlich ist das Verwaltungspersonal den einzelnen Ressortvorstehern, organisatorisch dem Gemeinbeschreiber bzw. der Gemeinbeschreiberin unterstellt.

Er oder sie hat beratende Stimme im Gemeinderat und unterstützt dessen Mitglieder.

Dem Gemeinbeschreiber bzw. der Gemeinbeschreiberin steht in personellen und organisatorischen Belangen und dort, wo es als sinnvoll erscheint, Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat zu. Die weiteren Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden im Verwaltungsreglement im Sinne von Art. 20 lit. c geregelt.

Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

5. Die Sozialbehörde

Art. 25

Die Sozialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Vertretung aus dem Gemeinderat, welche von Amtes wegen den Vorsitz führt.

Zusammensetzung

Die Sozialbehörde konstituiert sich selbst und wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte das Vizepräsidium und den Finanzvorstand oder die Finanzvorsteherin.

Art. 26

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie aufgrund von Gemeindebeschlüssen als Sozialbehörde in den Bereichen Vormundschaft, Sozialhilfe und Jugendarbeit übertragen sind.

Aufgaben

Art. 27

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

Finanzielle Befugnisse

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben
- c) Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und über Erhöhung bereits budgetierter Ausgaben, in folgendem Umfange:
 1. einmalige Ausgaben, im Einzelfalle bis CHF 10'000, insgesamt nicht mehr als CHF 20'000 pro Jahr
 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben, im Einzelfalle bis CHF 4'000, insgesamt nicht mehr als CHF 16'000 pro Jahr

Für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche die eigene, selbstständige Finanzkompetenz übersteigen, aber innerhalb derjenigen des Gemeinderates liegen, ist dem Gemeinderat, allenfalls zuhanden der Gemeindeversammlung, Antrag zu stellen.

6. Das Wahlbüro

Art. 28

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben

Art. 29

*Zusammen-
setzung und Wahl*

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Der Gemeindegeschreiber bzw. die Gemeindegeschreiberin führt das Sekretariat.

7. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 30

*Zusammen-
setzung und Wahl*

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt an der Urne.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 31

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 32

*Referenten und
Aktenbeizug,
Konferenz*

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten oder Referentinnen beiziehen. Sie wendet sich an den Gesamtgemeinderat oder die einzelnen Ressortvorsteher bzw. -vorsteherinnen. Wenn besondere Geschäfte es als wünschenswert erscheinen lassen oder wenn wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, tritt die Rechnungsprüfungskommission mit der antragstellenden Gemeindebehörde vor Verabschiedung des Berichtes an die Gemeindeversammlung oder Urne zur gemeinsamen Beratung zusammen. Zu solchen Beratungen kann die zuständige Gemeindebehörde oder die Rechnungsprüfungskommission einladen.

Art. 33

Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinde-ratskanzlei zugehen.

Art. 34

Der Gemeinderat kann selbstständig interne Finanzkontrollen anordnen. Er kann zudem externe Kontrollorgane beiziehen, die fachlich unabhängig und von der Kassen- und Rechnungsführung getrennt sind.

Über Ergebnisse aus diesen Kontrollen ist die Rechnungsprüfungskommission zu orientieren.

*Andere
Prüfungsorgane*

IV. Einzelbeamtenungen

1. Gemeindeammann und Betriebsbeamtener

Art. 35

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamtener und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.²

Die Wahl erfolgt an der Urne.³

Fragen über die Entschädigung, Stellung und Ausrüstung des Amtslokales, Vergütung von allg. Büro- und Verwaltungskosten sowie Spesen usw. werden durch den Gemeinderat bzw. in der Dienst- und Besoldungsverordnung geregelt.²

*Aufgaben, Wahl,
Anstellung*

2. Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichter

Art. 36

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterinnen besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne.

Die Entschädigung wird in der Dienst- und Besoldungsverordnung geregelt.

*Aufgaben,
Entschädigung,
Amtslokal,
Regionalisierung*

² Aufgehoben mit Teilrevision 2008 im Zusammenhang mit Reorganisation des Betriebswesens im Kanton Zürich / Bildung Betriebskreis mit Gemeinden Birmensdorf und Aesch. Entscheid an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009.

³ Der Gemeinderat ernennt den Betriebsbeamtener bzw. die Betriebsbeamtenerin. Entscheid an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009.

Über die Zuweisung des Amtslokales entscheidet der Gemeinderat.

Das Friedensrichteramt kann zusammen mit anderen Gemeinden regional geführt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 37

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Art. 38

*Aufhebung
früherer Erlasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2000 aufgehoben.

Art. 39

*Urnen-
abstimmung*

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde Uitikon

Gemeindepräsident:

Victor Gähwiler

Gemeindeschreiber:

Bruno Bauder

Die vorstehende Gemeindeordnung hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 198 vom 13. Februar 2008 genehmigt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 55 vom 25. Februar 2008 die Gemeindeordnung auf 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

Anhang zur Gemeindeordnung

Blick in die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006

Art. 83

1. Die politischen Gemeinden nehmen alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind. *Gemeinden, allgemeine Bestimmungen*
2. Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung können von Schulgemeinden wahrgenommen werden. *Arten*
3. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. *und Aufgaben*

Art. 84

1. Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich. *Änderung im Bestand*
2. Für die Auflösung einer Schulgemeinde genügt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde.
3. Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne.
4. Die Bildung neuer Gemeinden, welche die Zahl der Gemeinden vergrössert, erfolgt durch Gesetz.
5. Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen vom Kanton unterstützt.

Art. 85

1. Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbstständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen möglichst weiten Handlungsspielraum. *Gemeindeautonomie*
2. Der Kanton berücksichtigt die möglichen Auswirkungen seines Handelns auf die Gemeinden, die Städte und auf die Agglomerationen.
3. Er hört die Gemeinden rechtzeitig an.

Art. 86

1. Das Gesetz regelt die Volksrechte in der Gemeinde. Es sieht insbesondere ein Initiativrecht, ein Referendumsrecht und ein Anfragerecht vor. *Volksrechte in der Gemeinde*
2. Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:
 - a) Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung festgelegten Betrag übersteigen;

- b) Geschäfte, die in Verfassung, Gesetz oder Gemeindeordnung besonders bezeichnet sind.
- 3. In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- 4. Das Gesetz bezeichnet die Geschäfte, die von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Art. 87

- 1. Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 - b) der Gemeindevorstand;
 - c) die weiteren vom Gesetz bezeichneten Behörden.
- 2. Die Politische Gemeinde kann anstelle der Gemeindeversammlung ein Gemeindeparlament einrichten.

Quartiere und Ortsteile

Art. 88

Die Gemeinden können kommunale Aufgaben Quartier- oder Ortsteilkommissionen zur selbstständigen Erfüllung übertragen.

Gemeindeordnung

Art. 89

- 1. Die Gemeinde regelt ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung.
- 2. Die Gemeindeordnung wird von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen.
- 3. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.

Zusammenarbeit der Gemeinden; Grundsätze

Art. 90

- 1. Die Gemeinden können Aufgaben gemeinsam erfüllen.
- 2. Der Kanton ermöglicht die Zusammenarbeit der Gemeinden über die Kantonsgrenzen hinaus. Er unterstützt sie bei der Wahrung ihrer Interessen.

Vertragliche Zusammenarbeit

Art. 91

- 1. Zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben können die Gemeinden untereinander Verträge abschliessen.
- 2. Das Gesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen Verträge von den Stimmberechtigten oder dem Parlament genehmigt werden müssen.

Art. 92

1. Zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben können sich die Gemeinden zu Zweckverbänden zusammenschliessen. *Zweckverbände*
2. Sie können dazu verpflichtet werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern. Das Gesetz regelt das Verfahren.
3. Zweckverbände sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie regeln ihre Aufgaben und ihre Organisation in Statuten.
4. Die Statuten der Zweckverbände bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.

Art. 93

1. Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren. *Demokratie in*
2. Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu. *Zweckverbänden*

Art. 94

Gemeinden, Zweckverbände und die weiteren Träger kommunaler Aufgaben stehen unter der Aufsicht der Bezirksbehörden und des Regierungsrates. *Aufsicht*

Blick ins Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926, in Kraft seit 22. Juni 1926

§ 40

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizer Bürger. *Zusammensetzung*

§ 41

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst über Fragen des Bestandes und der Organisation der Gemeinde sowie über die Aufgaben der einzelnen Organe. Die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde erlassen hierüber eine Gemeindeordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Die *Befugnisse*

- Genehmigung muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Gemeindeordnung ergibt.
2. Der Gemeindeversammlung steht die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, die Festsetzung der Vorschläge und des Gemeindesteuerfusses sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen zu.
 3. Die Gemeindeversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Behörden fallen:
 1. Grenzveränderungen;
 2. Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe;
 3. Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss § 119;
 4. finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
 5. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
 6. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten;
 7. Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen.Für die Gemeindewahlen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte vorbehalten.

§ 42

Einberufung
1. Voraus-
setzungen

- Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:
1. auf Anordnung der Gemeindevorsteherchaft;
 2. infolge vorher beschlossener Vertagung;
 3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.

§ 43

Ankündigung

1. Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.
2. Die Gemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist und dass sie nicht mit dem Sonntag-Vormittags-gottesdienst zusammenfällt.

§ 44

1. Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung die Stimmberechtigten unter Androhung einer Ordnungsbusse zur Teilnahme an allen oder einzelnen Gemeindeversammlungen verpflichten oder die Gemeindevorstehererschaft ermächtigen, die Teilnahme an einzelnen Gemeindeversammlungen unter Androhung einer Ordnungsbusse obligatorisch zu erklären. *Teilnahmepflicht*
2. Für die obligatorischen Gemeindeversammlungen erhält jeder Stimmberechtigte einen Stimmrechtsausweis, der spätestens am dritten Tage vor dem Versammlungstag in seinem Besitz sein soll.

§ 45

1. Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Gemeindevorstehererschaft geleitet. *Vorstehererschaft
Leitung*
2. Kirch-, Schul- und Zivilgemeinden sowie die Bürgerschaft können durch Gemeindebeschluss die Leitung ihrer Versammlung dem Präsidenten der Politischen Gemeinde übertragen, sofern er dem betreffenden Gemeindeverband angehört.

§ 45a

1. Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzähler, die nicht Mitglieder der beantragenden Behörden sein dürfen. *Stimmzähler*
2. Sie bilden mit dem Präsidenten und dem Schreiber die Vorstehererschaft der Versammlung.

§ 45b

1. Der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeindeversammlung. *Handhabung
von Ruhe
und Ordnung*
2. Er kann diejenigen, welche wiederholt die Ruhe stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht hergestellt werden kann, schliessen.
3. Die Fehlbaren werden vom Gemeinderat mit einer Ordnungsbusse belegt oder, wenn ein Vergehen vorliegt, der zuständigen Untersuchungsbehörde überwiesen.

*Feststellung
der Stimm-
berechtigten
Nichtstimm-
berechtigte*

§ 45c

1. Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.
2. Ist das der Fall, so fordert der Präsident sie auf, sich aus der Versammlung zu entfernen oder sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben.
3. Im Streitfall entscheidet über ihre Stimmberechtigung sofort die Vorsteherchaft der Versammlung.

Stimmregister

§ 45d

Das Stimmregister liegt während der Verhandlung zur Einsicht auf oder kann beim Stimmregisterführer eingesehen werden.

*Antragstellung
Antragsrecht
der Behörden*

§ 46

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Gemeindebehörde, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird vom Präsidenten oder von einem von der Behörde bestellten Berichterstatter erläutert.
2. Die Gemeindebehörde kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.
3. Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde verbindlich.

*Antragsrecht
der Stimm-
berechtigten*

§ 46a

Jeder anwesende Stimmberechtigte ist befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen.

Rückweisung

§ 46b

1. Verschiebt eine Gemeindeversammlung den Entscheid über einen ihr vorgelegten Antrag, so kann sie ihn der Gemeindevorsteherchaft oder einer besonderen Kommission zur weiteren Prüfung überweisen.
2. Die Kommission stellt ihren Antrag der Gemeindevorsteherchaft zur Begutachtung zu.

§ 46c

Die Behörde ist berechtigt, einen von der Gemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Gemeindeversammlung erneut vorzulegen.

*Wieder-
einbringung eines
Antrages*

§ 46d

1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.
2. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

*Beratung
und Abstimmung*

§ 46e

1. Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.
2. Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.
3. Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.
4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

*Abstimmungs-
ordnung*

§ 46f

1. Vor der Abstimmung legt der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.
2. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.
3. Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, so wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
4. Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit.
5. Bei offenen Abstimmungen stimmt er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

*Durchführung der
Abstimmung*

§ 47

*Wahlen
Verfahrensart*

1. Ist in einer Gemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll.
2. In der Gemeindeversammlung wird geheim gewählt, wenn das Gesetz oder die Gemeindeordnung es so vorschreibt oder wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.
3. In den übrigen Fällen wird offen gewählt.

§ 48

Offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.
2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.
4. Der Präsident wählt nicht mit.
5. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 49

Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.
2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
3. Der Präsident wählt mit.
4. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

§ 49a

*Anmeldung von
Wahlvorschlägen*

1. Vor einer Versammlung kann die Gemeindevorsteherschaft einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.
2. Die Gemeindevorsteherschaft veröffentlicht die Wahlvorschläge.
3. Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

§ 50

1. Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen. *Initiativrecht; Einreichung*
2. Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.
3. Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:
 1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative;
 2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
 3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.
4. Initiativen werden der Gemeindevorstehererschaft eingereicht.

§ 50a

1. Die Gemeindevorstehererschaft prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist. *Prüfung*
2. Ist das nicht der Fall, stellt die Gemeindevorstehererschaft dies mit begründetem Beschluss fest.

§ 50b

1. Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Vorstehererschaft die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor. *Beratung in der Gemeindeversammlung*
2. Wird die Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, so wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.
3. Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.
4. Die Gemeindevorstehererschaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.
5. Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

§ 50c

Verweis

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

§ 51

Anfragerecht

1. Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu richten.
2. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.
3. Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.
4. Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

§ 52 und 53

aufgehoben durch Gesetz über die politischen Rechte

§ 54

Protokoll

1. Der Schreiber der Gemeindevorsteherchaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.
2. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.
3. Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Rechtsschutz

§ 151

1. Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden: *Rechtsmittel
Gemeinde-
beschwerde*
 1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen
 2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.
2. Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat.
3. Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 151a

1. Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden. *Stimmrechts-
rekurs*
2. Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung oder der Versammlung eines Grossen Gemeinderates seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Blick ins Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, in Kraft seit 1. Januar 2005

Vorverfahren für Mehrheitswahlen

§ 48

*Anwendungs-
bereich*

Das Vorverfahren für Mehrheitswahlen findet unter anderem statt bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsieht.

§ 49

*Wahlvorschläge
Einreichung*

Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen.

Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.

§ 50

Inhalt

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.

Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.

§ 51

*Unterzeichnung
und Vertretung*

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.

Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

§ 52

Prüfung

Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an.

Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.

Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzähligen von unten nach oben gestrichen.

§ 53

Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Zweite Frist

Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Die wahlleitende Behörde prüft auch die definitiven Wahlvorschläge.

Stimmen die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen nicht überein, werden die Namen der definitiv vorgeschlagenen veröffentlicht.

§ 54

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen als gewählt, wenn

Stille Wahl

- a) gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und
- b) die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen.

Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

§ 55

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, das heisst, sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird ein vollständig leerer Wahlzettel abgegeben.

Leerer Wahlzettel

Rechtsschutz

§ 147

Stimmrechtsrekurs, Rekursgründe, Anfechtungsobjekt

Mit Stimmrechtsrekurs kann die Verletzung der politischen Rechte oder von Vorschriften über ihre Ausübung gerügt werden. Anfechtbar sind alle Handlungen und Unterlassungen von staatlichen Organen.

§ 148

Legitimation

Zum Rekurs berechtigt sind

- a) die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden,
- b) Organisationen zur Wahrung ihrer eigenen Interessen oder, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, der Rechte ihrer Mitglieder,
- c) betroffene Gemeindebehörden

§ 149

Rechtsmittelzug

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde ist der Bezirksrat erste Rekursinstanz.

Bei Wahlen und Abstimmungen im Bezirk und im Kanton entscheidet

- a) der Kantonsrat gestützt auf einen Bericht und Antrag des Regierungsrates, wenn es um die Wahl des Kantonsrates geht,
- b) die entsprechende Synode, wenn es um kantonale kirchliche Wahlen geht,
- c) der Regierungsrat in den übrigen Fällen

§ 150

Frist

Die Rekursfrist beträgt fünf Tage.

Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der schriftlichen Mitteilung der Anordnung, ohne solche am Tag nach ihrer amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach der Kenntnisnahme der angefochtenen Handlung oder Unterlassung.

Der Fristenlauf beginnt in jedem Fall spätestens am Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung.

Wahlen

Artikel in der Gemeindeordnung mit Bestimmungen über Wahlen

In den Art. 5, 6, 10 und 29 der Gemeindeordnung wird geregelt, wie für die Wahl der Gemeindebehörden zu verfahren ist. Massgebend sind die Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte bzw. im Gemeindegesetz.

Die Bestimmungen beziehen sich auf die Erneuerungs- und Ersatzwahlen des Gemeinderates, der Sozialbehörde ohne Präsidium, der Rechnungsprüfungskommission, des Gemeindeammanns/Betreibungsbeamten, des/der Friedensrichters/-in, der kantonalen Geschworenen und der Mitglieder des Wahlbüros.

Stille Wahlen

Wenn gleich viele Personen definitiv im Wahlvorschlagsverfahren vorgeschlagen wurden, wie Stellen zu besetzen sind, erfolgt stille Wahl.

Wahl mit teilweise bedruckten oder leeren Wahlzetteln

Wenn weniger Personen im Wahlvorschlagsverfahren definitiv vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem teilweise bedruckten Wahlzettel. Die vorgeschlagenen Personen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Wenn mehr Personen im Wahlvorschlagsverfahren definitiv vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel.

Wahlen durch die Gemeindeversammlung

Die 20 Mitglieder des Wahlbüros werden durch die Gemeindeversammlung gewählt. Vor dieser Wahl wird ebenfalls ein Wahlvorschlagsverfahren durchgeführt. Das Gleiche gilt für Ersatzwahlen.

Falls ein Drittel der an einer Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenwahl verlangt, wird je nach Anzahl vorgeschlagener Personen ein bedruckter, ein teilweise bedruckter oder ein leerer Wahlzettel abgegeben.

Finanzkompetenzen

gemäss Art. 7, Ziff. 2, Art. 14, Ziff. 5, Art. 19, Ziff. 3 bis 5, und Art. 27, lit. c der Gemeindeordnung

Entscheidungsstufe	Einmalige Ausgaben	Jährlich wiederkehrende Ausgaben
Urne	> CHF 1 Mio.	> CHF 100'000
Gemeindeversammlung	> CHF 75'000	> CHF 25'000
Gemeinderat	bis CHF 75'000	bis CHF 25'000
Sozialbehörde	bis CHF 10'000	bis CHF 4'000

Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht